BAUVORHABEN

Geplanter "Solarpark Moosthenning südlich BAB A92", Gemeinde Moosthenning, Lkr. Dingolfing-Landau

Artenschutzfachliche Untersuchung Bodenbrüter (insbesondere Kiebitz und Feldlerche)

Bericht

Stand: 11.5.2022

Auftraggeber/Vorhabenträger:

Bernhard Haslbeck Straubingerstraße 43 84130 Dingolfing

Auftragnehmer:

Ing. Büro Eisenreich Hagenham 7 94544 Hofkirchen

Bearbeiter:

Dipl. Ing. (FH) Klaus Eisenreich



1 AUFGABENSTELLUNG

Der Vorhabenträger plant die Errichtung einer Solaranlage im Gemeindegebiet von Moosthenning südlich der BAB A92, östlich der St2111, nördlich von Dingolfing.

Es wird hierzu der Flächennutzungsplan der Gemeinde Moosthenning durch Deckblatt 54 geändert und ein Bebauungs- und Grünordnungsplan "Solarpark Moosthenning südlich BAB A92" vorhabenbezogen aufgestellt.

Hierfür war in Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Dingolfing-Landau die Abklärung artenschutzfachlicher Belange insbesondere bzgl. Bodenbrüter notwendig, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausschließen zu können.

Lage der geplanten Solaranlage (Untersuchungsgebiet – UG grün)



Hierfür wurden 2 Geländebegehungen durchgeführt: 29. März 2022, 12. April 2022

Die Untersuchungen erfolgten unter Zuhilfenahme eines Fernglases (Leica 10x42 BA).

Fotos wurden mit einer Digicam (Sony, Cybershot) gemacht.

2



2. ERGEBNISSE DER BESTANDSKARTIERUNGEN

Der Bereich für den geplanten Solarpark liegt im Eck zwischen BAB A92 und der St2111 und ist rein ackerbaulich intensiv genutzt (siehe Luftbild oben und folgendes Bild).

Bereich des geplanten Solarparks



Zur Zeit der Untersuchungen wurden die trockenen Reste des Gründüngers gemulcht. Am 07.05.2022 wurde die Fläche geackert und vorbereitet für eine Wiesensaat. Eine vorherige Brut von Vogelarten kann ausgeschlossen werden.

Durch die intensive Nutzung der Landschaft in dieser Lage dienen diese Flächen nur relativ wenigen Tierarten als Lebensraum. Als naturschutzfachlich relevante Arten sind daher nur die Feldlerche und evtl. der Kiebitz zu erwarten.

Außerhalb des Planungsgebietes im Bereich der Hecke entlang des Wildschutzzaunes der Autobahn sind Goldammer, Heckenbrüter und auch die Zauneidechse potenziell zu erwarten.

Folgende Tierarten wurden während der 2 Begehungen im Untersuchungsgebiet (UG) und Umfeld festgestellt.

Säugetiere

Feldhase, Reh

INGENIEURBÜRO EISENREICH



Vögel

Fett: Art festgestellt ohne Hervorhebung: Art im UG zu erwarten

Es wurden 17 Vogelarten festgestellt. Mindestens 11 weitere Arten sind zu erwarten.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL B	RL D	sg
Amsel*)	Turdus merula	-	-	-
Bachstelze*)	Motacilla alba	-	-	-
Buchfink*)	Fringilla coelebs	-	-	-
Buntspecht*)	Dendrocopos major	-	-	-
Eichelhäher*)	Garrulus glandarius	-	-	-
Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
Fitis	Phylloscopus trochilus	-	-	-
Goldammer	Emberiza citrinella	-	V	-
Großer Brachvogel 1)	Numenius arquata	1	1	х
Grünfink*)	Carduelis chloris	-	-	-
Jagdfasan* ⁾	Phasianus colchicus	-	-	-
Kiebitz 2)	Vanellus vanellus	2	2	х
Kohlmeise*)	Parus major	-	-	-
Kormoran	Phalacrocorax carbo	-	-	х
Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	-
Mauersegler	Apus apus	3	-	•
Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	х
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	3	-
Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla	-	-	•
Rabenkrähe*)	Corvus corone	•	-	•
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	3	-
Ringeltaube*)	Columba palumbus	-	-	
Star*)	Sturnus vulgaris	-	-	-
Stieglitz*)	Carduelis carduelis	-	-	
Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x
Wiesenschafstelze	Motacilla flava	-	-	-
Zilpzalp*)	Phylloscopus collybita	-	-	ı

- *) weit verbreitete Arten ("Allerweltsarten")
- 1) nördlich der Autobahn im Überflug
- 2) Vorkommen nördlich der Autobahn

RLB: Rote Liste Bayern:

für Tiere: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2003)

- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet

INGENIEURBÜRO EISENREICH



- 3 Gefährdet
- **G** Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
- **D** Daten defizitär
- V Arten der Vorwarnliste

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

für Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz (2009)¹

für Schmetterlinge und Weichtiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)² für die übrigen wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (1998)

für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Die **Goldammer** konnte nur einmal im Bereich des Wildschutzzaunes an der Autobahn festgestellt werden.

Der **Kiebitz** konnte im UG und räumlichen Umfeld nicht beobachtet werden (auch nicht von Landschaftsarchitektin Haberl). Die Vorkommen liegen hier nördlich der Autobahn. Ein Auftauchen in einem anderen Jahr kann nicht generell ausgeschlossen werden, ein aktuelles Vorkommen oder eine aktuelle Brut schon.

Formblatt Kiebitz

Ki	Kiebitz (Vanellus vanellus) Europäische Vogelart nach VRL				
1	Grundinformationen Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 2 Art(en) im UG ☐ nachgewiesen ☑ potenziell möglich				
	Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region ☐ günstig ☐ ungünstig − unzureichend ☐ ungünstig − schlecht				
	Der Kiebitz ist ein Bewohner tief gelegener, offener Kulturlandschaften (v.a. Wiesen und Weiden), besonders häufig in Flussauen mit ihren feuchten Wiesen. Ackerbereiche werden mehr und mehr genutzt. Er ist ein in Bayern noch relativ verbreiteter Brutvogel. Durch Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung ist der Kiebitz in seinem Bestand stark zurückgegangen. Er wurde bei keiner Begehung im UG und auch nicht im weiteren Umfeld beobachtet. Eine spontane Ansiedlung in dem				
	Bereich ist nicht komplett auszuschließen, aufgrund der umgebenden Straßen, Gehölze und Bauflächen eher unwahrscheinlich. Lokale Population: -				

¹ Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

² BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg



Kiebitz (Vanellus vanellus)				
	Europäische Vogelart nach VRL			
2.1	Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG Eine Schädigung von Lebensstätten ist aktuell ausgeschlossen (keine Kiebitze in der Lage zwischen Autobahn und Salitersheim zwischen Autobahnanschluss und Hecke/Baumreihe bei PV Anlage). Der Verlust von potenziellem Brutplatz ist aufgrund des hohen Flächenangebots an Äckern in der Umgebung marginal.			
	 ☑ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - Errichten des Solarparks außerhalb der Brutzeit des Kiebitzes, also vor (Anfang) März oder ab Ende Juli (falls der Bau nicht bereits dieses Jahr erfolgen sollte) - wenn der Beginn der Baumaßnahme (2023 oder später) innerhalb der Brutzeit stattfinden muss, ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung vorher der aktuelle Status abzuklären bzw. eine Ansiedlung des Kiebitzes durch Vergrämung (Aufstellen von Pflöcken mit Flatterbändern) zu verhindern. 			
	CEF-Maßnahmen erforderlich:			
	Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ mein			
2.2	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG			
	Eine Störung eines brütenden Kiebitzes im Umfeld des Ackers durch die Bauarbeiten ist auszuschließen (kein Vorkommen) Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Siehe 2.1			
	CEF-Maßnahmen erforderlich:			
	Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ mein			
2.3	Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG			
	Die Tötung von Tieren durch die Baumaßnahme kann bei Einhaltung der konfliktvermeidenden Maßnahmen ausgeschlossen werden und ist an sich sehr unwahrscheinlich.			
	Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein			

Die **Feldlerche** wurde bei der zweiten Begehung südlich der betroffenen Fläche festgestellt (Fluggesang). Dies dürfte auf die relative Attraktivität des südlich der betroffenen Fläche gelegenen Ackerbereiches liegen, der trockene Reste von Gründünger aufweist und so sowohl offen ist und zugleich ausreichend Deckung besitzt.



Formblatt Feldlerche

Feldlerche (Alauda arvensis)					
	Europäische Vogelart nach VRL				
1	Grundinformationen				
	Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 3 Art im UG: ⊠ nachgewiesen ☐ potenziell möglich				
	Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region ☐ günstig ☐ ungünstig ─ unzureichend ☐ ungünstig ─ schlecht				
	Die Feldlerche ist eine typische Vogelart des ackerdominierten Offenlandes in tieferen Lagen, die zwar nach wie vor weit verbreitet ist, in ihrer Bestandsdichte aber europaweit stark zurückgegangen ist. Die Feldlerche wurde südlich des Wegs bzw. des geplanten Solarparks bei einer Begehung festgestellt. Eine Brut direkt im UG ist aktuell auszuschließen (keine Deckung).				
	Lokale Population: Zustand schlecht				
2. 1	Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5				
	BNatSchG Eine Schädigung von Lebensstätten im UG ist generell nicht gegeben, wenn der Beginn der Baumaßnahmen außerhalb der				
	Brutzeit der Feldlerche (Anfang Mai bis Ende Juli) gelegt wird. Für die Errichtung des Parkes in diesem Jahr ab August können Konflikte ausgeschlossen werden. Im Übrigen sind zur Vermeidung des Verlustes von Lebensstätten folgende Maßnahmen einzuhalten.				
	- Beginn der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit der Feldlerche (Anfang Mai bis Ende Juli), also von August bis Mitte April (nicht für 2022)				
	- wenn der Beginn der Baumaßnahme (ab 2023) innerhalb der Brutzeit stattfinden soll, ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung vorher der aktuelle Status abzuklären (ggfs. mit Vergrämung mit Flatterbändern nach Kontrolle).				
	CEF-Maßnahmen erforderlich: -				
	Schädigungsverbot ist erfüllt: 🔲 ja 🔀 nein				
2.2	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Eine relevante Störung von Feldlerchen ist unter Einhaltung obiger Maßnahmen nicht abzuleiten (siehe auch Punkt 2.1).				
	 ⊠ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: s. Punkt 2.1 □ CEF-Maßnahmen erforderlich: -				
	Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja				
2.3	Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG Eine Tötung von Tieren während der Baumaßnahme könnte im schlechtesten Falle Eier bzw. Jungvögel betreffen. Um dies zu vermeiden sind obige Maßnahmen einzuhalten.				
	Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein				



3. ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG UND MASSNAHMEN

Das gesamte Gebiet weist nur sehr wenige artenschutzfachlich relevante Tierarten auf.

Die wichtigste und artenschutzfachlich/-rechtlich relevanteste Art ist die **Feldlerche**, die im räumlichen Umfeld vertreten ist. Für 2022 sind keine Konflikte abzuleiten, da eine Brut im betroffenen Bereich ausgeschlossen werden kann.

Sollte die Anlage erst (ab) 2023 errichtet werden, sind entsprechende Maßnahmen zu berücksichtigen, insbesondere die Beachtung der Brutzeiten der Feldlerche, u. U. des Kiebitzes. Das bedeutet entweder eine Umsetzung außerhalb des Zeitraums von März bis einschließlich Juli oder erneute Beurteilung und ggfs. Vergrämungsmaßnahmen.

Nachdem für 2022 ein Vorkommen von Feldlerche und Kiebitz im betroffenen Bereich selbst ausgeschlossen werden kann, sind keine naturschutzrechtlichen Konflikte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gegeben.

Die **Goldammer** ist im Bereich vorhanden, eine Brut im UG fand nicht statt (nur Acker, keine geeigneten Habitate). Eine Gefährdung ist nicht gegeben.

4. ZUSAMMENFASSUNG

Aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung und des geringen Angebotes an Tier-Habitaten weist das UG nur sehr wenige Tierarten auf.

Artenschutzrechtliche Konflikte bestehen (potenziell) nur bei der Feldlerche und beim Kiebitz, nicht aktuell für einen Bau/eine Umsetzung im Jahr 2022, da keine geeigneten Bruthabitate, insbesondere für die Feldlerche im betroffenen Bereich vorhanden sind und auch nachgewiesen keine Brut stattfindet.

Beim **Kiebitz** sind Konflikte generell eher unwahrscheinlich, da er kein aktuelles Vorkommen im Gebiet hat und ein solches an sich in dieser Lage ebenso relativ unwahrscheinlich ist.